

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am **26.02.2014** den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **25.06.2014** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom **25.06.2014** bis zum **28.07.2014** während folgender Zeiten
 Mo 09.00 - 12.00 Uhr
 Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mi 09.00 - 12.00 Uhr
 Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom **03.06.2014** bis zum **29.07.2014** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Satzung der Gemeinde Klein Trebbow über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Moorbrink wird hiermit ausgefertigt. **04.09.2014**
- Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist in der Zeit vom **04.09.2014** bis zum **20.09.2014** durch Aushang gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und die Fälligkeit und Erlöschung von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist in Kraft getreten.

Klein Trebbow, **04.09.2014**

 Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **03.09.2014** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am **03.09.2014** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am **03.09.2014** von der Gemeindevertretung gebilligt.

Klein Trebbow, **04.09.2014**

 Der Bürgermeister

Klein Trebbow, **20.09.2014**

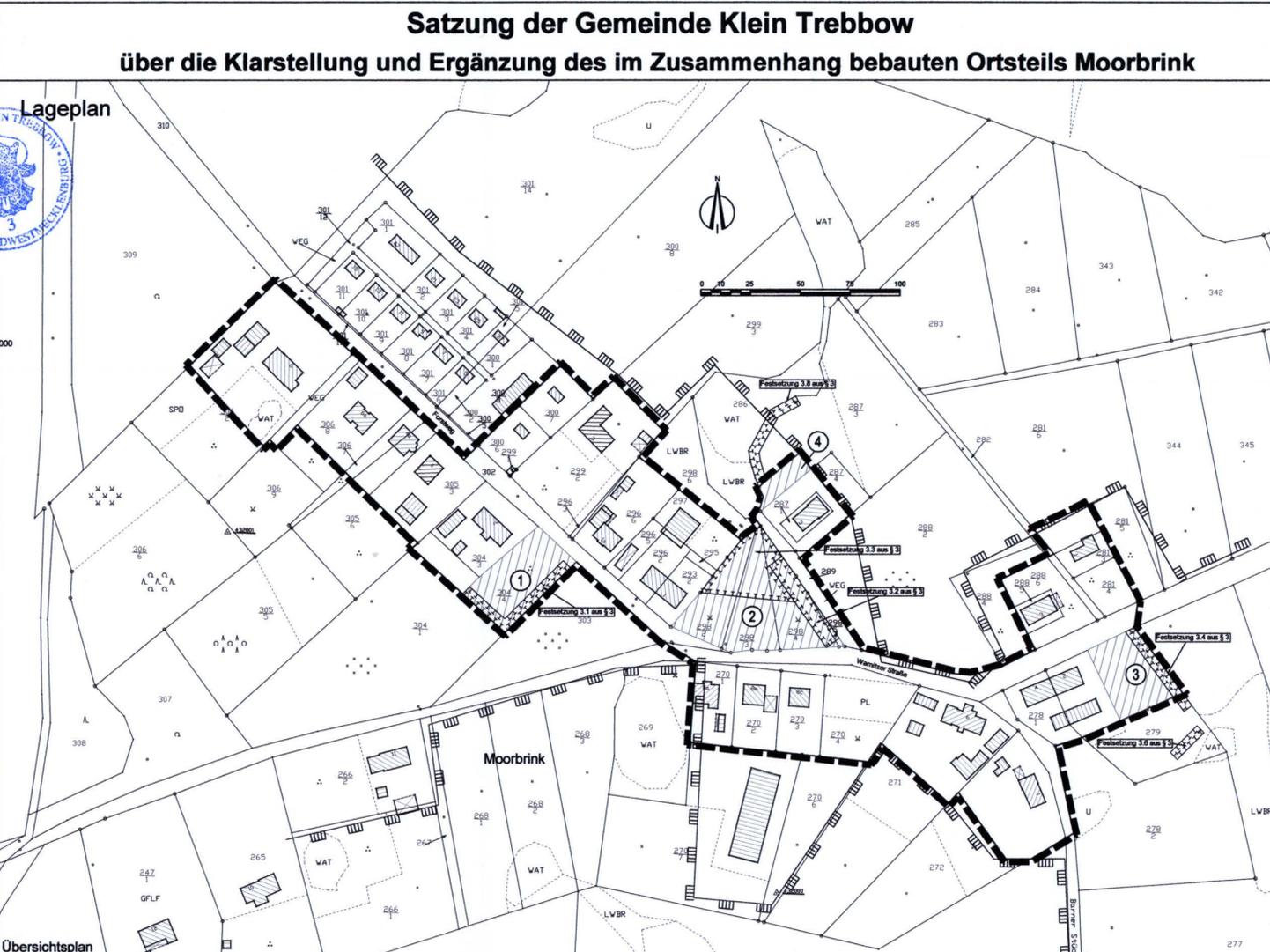
 Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

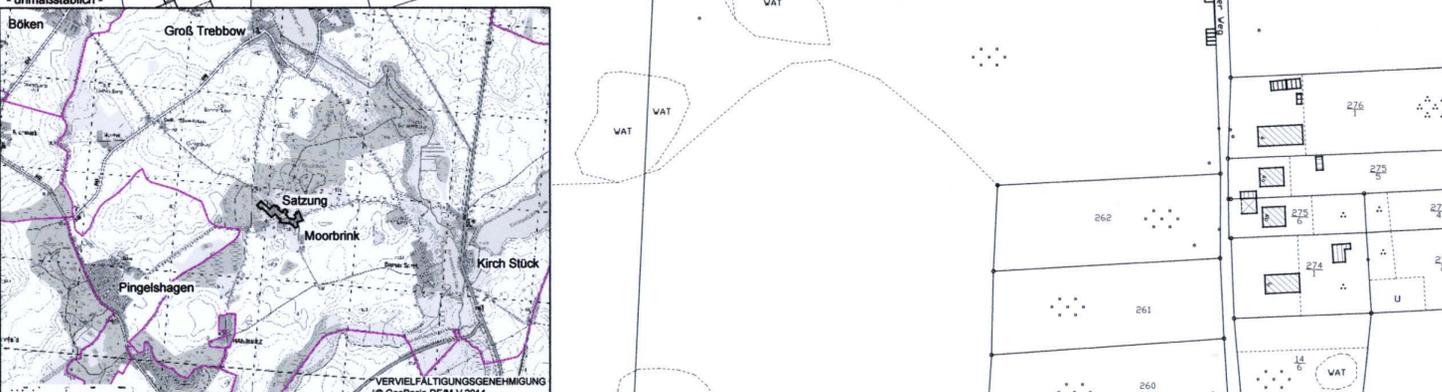
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Ergänzungsfächen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Nachrichtliche Übernahme**
- Fauna-Flora-Habitat (FFH) DE 2334-306 Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene sonstige Gebäude
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

Satzung der Gemeinde Klein Trebbow über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Moorbrink

Lageplan



Übersichtsplan - unmaßstäblich



Satzung der Gemeinde Klein Trebbow gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Moorbrink

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **03.09.2014** folgende Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Moorbrink erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
 Der im Zusammenhang bebaute Bereich des Ortsteils Moorbrink umfasst das Gebiet, das innerhalb des in der beiliegenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
 Innerhalb der in § 1 der Satzung festgesetzte Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 (1) und (2) BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB* und Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

- In der Ergänzungsfäche 1 ist als Ausgleichsmaßnahme - Begrenzung zu den Flurstücken 304/1 und 303 - eine 2-reihige freiwachsende Strauchhecke mit Überhältern in 75m Länge und 5 m Breite in 1,0 m Reihen- und 2,0 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 80-100cm, anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (siehe Pflanzliste). Die Überhälter (6 St) sind mit 12m Abstand untereinander in der äußeren Reihe statt eines Strauches einzufügen. Die vorhandenen Bäume im Randbereich sind zu erhalten. Bauliche Anlagen sowie die Anlage von Grundstückszufahrten in ihrem Wurzelbereich- Kronentraufe plus 1,50m- sind unzulässig.
- In der Ergänzungsfäche 2 ist als Ausgleichsmaßnahme - Begrenzung entlang des Weges zum Gehöft - eine 50m lange und 8 m breite 3- reihige freiwachsende Strauchhecke mit Überhältern in 1,0 m Reihen- und 2,0 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 80-100cm, anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (siehe Pflanzliste). Zusätzlich sind in der Fläche mind. 2 Lesesteinhaufen (dann Pflanzungen nur einreihig) einzuordnen. Die Überhälter (4 St) sind mit 12m Abstand untereinander in der äußeren Reihe statt eines Strauches einzufügen. Die Eiche an der Straße ist gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt. Bauliche Anlagen sowie die Anlage von Grundstückszufahrten in ihrem Wurzelbereich (Kronentraufe plus 1,50m) sind unzulässig.
- Weiterhin ist in der Ergänzungsfäche 2 als Ausgleichsmaßnahme im Norden/Osten vor der Hecke am Weg zum Gehöft eine Fläche von 915 m² als Streuobstwiese anzulegen. Dabei sind 9 Stk. Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8m, bei einem durchschnittlichen Abstand von 10x10m (~ 100m² = 1 Baum) vorzusehen. Die Fläche kann als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung aus dem Bestand entwickelt werden und ist max. 2x im Jahr ab dem 15. Juli zu mähen (bei einmaliger Mahd Mitte August-Anfang September) oder mit 0,5 GV pro ha, unter Beachtung des Baumschutzes, zu beweidet. Die Eckpunkte der Fläche sind dauerhaft zu markieren (mit Eichenspaltpfählen, Kunststoffpfählen mit 1m Höhe o.ä.).
- In der Ergänzungsfäche 3 ist als Ausgleichsmaßnahme im Osten, nach Rodung der vorhandenen Fichten, eine 2- reihige freiwachsende Strauchhecke mit Überhältern in 50 m Länge und 5 m Breite mit 1,0 m Reihen- und 2,0 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 80-100cm, in 5 m Breite anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (siehe Pflanzliste). Die Überhälter (4 St.) sind mit 12m Abstand untereinander in der äußeren Reihe statt eines Strauches einzufügen. Zusätzlich ist in der Fläche mind. 1 Lesesteinhaufen (dann Pflanzung nur einreihig) einzuordnen.
- Als **Zuordnungsfestsetzung** für die Ergänzungsfäche 1 sind in der Gemarkung Barner Stück Flur 1, Teilfläche aus Fst 14/1 wegebegleitend am Weg Barner Stück - Moorbrink in 1,5m Abstand vom Wegrand auf einer Teilstrecke von 27m (nach einer Teilstrecke von 104m ab Verdichterstation für den Ausgleich B19), 3 St Sand- Birke Betula pendula, in der Qualität Hst. 3xv. STU 16-18 cm in 8 m Reihenabstand zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Verbißschutz und eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind vorzusehen.
- Als **Zuordnungsfestsetzung** für die Ergänzungsfäche 3 ist auf dem Flurstück 279 im Süden eine 3 reihige freiwachsende Strauchhecke mit Überhälter in 19 m Länge und 8 m Breite mit 1,0 m Reihen- und 2,0 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 80-100cm, anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (siehe Pflanzliste). Zusätzlich ist in der Fläche mind. ein Lesesteinhaufen (dann Pflanzungen nur einreihig) einzuordnen. Der Überhälter ist in der äußeren Reihe statt eines Strauches einzufügen.
- Als **Zuordnungsfestsetzung** für die Ergänzungsfäche 3 sind in der Gemarkung Barner Stück Flur 1, Teilfläche aus Fst. 14/1 wegebegleitend am Weg Barner Stück - Moorbrink in 1,5m Abstand vom Wegrand auf einer Teilstrecke von 18m (nach einer Teilstrecke von 104m ab Verdichterstation für den Ausgleich B19) 2 Stk Sand- Birke Betula pendula, in der Qualität Hst. 3xv. STU 16-18 cm in 8 m Reihenabstand zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Verbißschutz und eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind vorzusehen.



- Als **Zuordnungsfestsetzung** für die Ergänzungsfäche 4 ist auf dem Flurstück 287/3 eine 2-reihige freiwachsende Strauchhecke mit Überhältern in 56 m Länge und 5 m Breite mit 1,0 m Reihen- und 2,0 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 80-100cm, an der südwestlichen Grenze zur Löschwasserentnahmestelle anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (siehe Pflanzliste). Die Überhälter (4 St.) sind mit 12m Abstand untereinander in der äußeren Reihe statt eines Strauches einzufügen.
- Die durchzuführenden Maßnahmen sind nach § 3 „Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB“ Bestandteil der Satzung. Sie sind als Auflage in die jeweilige Baugenehmigung aufzunehmen.
- Die Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
- Pflanzliste:**
 Sträucher: Verbißschutz ist vorzusehen Qualität 2x verpflanzt, Höhe 80-100 cm
 Amelanchier ovalis - Feisenbirne Rosa rubiginosa - Weinrose
 Corylus avellana - Haselnuss Rosa canina - Heckenrose
 Crataegus monogyna - Weißdorn Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 Bäume: (Überhälter) Verbißschutz vorsehen Qualität 2x verpflanzt, Heister 150-175 cm
 Acer campestre Feld-Ahorn
 Betula pendula Sand-Birke
 Obstgehölze: Verbißschutz und Begrenzungspfähle der Eckpunkte der Fläche sind vorzusehen
 Apfel: Rheinische Schaftsnase, Purpurroter Cousinot, Gelber Edelapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Gravensteiner
 Birnen: Schweizer Wasserbirne
 Ergänzungen um alte Obstsorten aus MV und bewährte lokale Sorten sind möglich.

§ 4 Inkrafttreten
 Die Satzung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist in Kraft.
 Klein Trebbow, **20.09.2014**

 Der Bürgermeister

Rechtskraft:	ab 21.09.2014
genehmigungsfähige Planfassung:	September 2014
Entwurf:	Februar 2014
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:
Satzung der Gemeinde Klein Trebbow über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Moorbrink	
Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) Gemarkung Barner Stück Flur 1 und 2	Auftragnehmer: Stadtplanern Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung 1997 Schwab, Ziegenhals 3 01827 Schwab, Ziegenhals 3 www.stadtplanung.de Telefon: 0355 4877000 Fax: 0355 4877003
Maßstab: 1 : 2000	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung 1997 Schwab, Ziegenhals 3 01827 Schwab, Ziegenhals 3 www.stadtplanung.de Telefon: 0355 4877000 Fax: 0355 4877003